

An den Grossen Rat

21.5229.02

PD/P215229

Basel, 26. April 2023

Regierungsratsbeschluss vom 25. April 2023

Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend «Verzicht auf Stellungnahmen bei Vernehmlassungen NICHT als Zustimmung werten»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. Mai 2021 den nachstehenden Anzug Joël Thüring und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Immer wieder gibt der Regierungsrat diverse Geschäfte wie bspw. Gesetzesvorhaben, Teilrevisionen o.a. in eine Vernehmlassung. Hierzu sieht § 53 der Kantonsverfassung Folgendes vor: Wenn Behörden Vernehmlassungen zu Vorhaben von allgemeiner Tragweite durchführen, geben sie der Öffentlichkeit davon Kenntnis und allen interessierten Personen Gelegenheit, zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

Dieses Mittel wird vom angeschriebenen Adressatenkreis jeweils vielfältig genutzt und die eingegangenen Antworten dienen der Verwaltung zur weiteren Ausarbeitung einer Vorlage.

Immer häufiger ist jedoch in den Vernehmlassungsaufforderungen auch ein Hinweis eingebaut, welcher aus Sicht der Anzugsstellenden so nicht korrekt ist. So wird seit einiger Zeit bei Vernehmlassungen am Schluss des Einladungsschreibens darauf hingewiesen, dass das Ausbleiben einer Stellungnahme als Zustimmung gewertet wird.

Aktuelle Beispiele hierzu sind die Teilrevision des Gesetzes über Freizeitgärten aus dem Bau- und Verkehrsdepartement oder die Teilrevision des Vertrages zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel aus dem Erziehungsdepartement.

Aus Ressourcengründen ist es jedoch den angeschriebenen Interessensgruppierungen wie Vereinen, Verbänden oder Parteien nicht immer möglich, bei jeder Vernehmlassung mitzuwirken. Daraus zu schliessen, dass man mit den in die Vernehmlassung gegebenen Inhalten einverstanden ist, ist aus Sicht der Anzugsstellenden deshalb nicht korrekt.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher, künftig auf diese Interpretation bei Nicht-Teilnahme eines Adressaten an einer Vernehmlassung zu verzichten und daraus auch keine Wertung abzuleiten.

Joël Thüring, Balz Herter, Luca Urgese, Catherine Alioth, Christian von Wartburg, Oliver Thommen, Beat Leuthardt, Felix Wehrli, Beat K. Schaller, Pascal Messerli, Eric Weber, François Bocherens, Lydia Isler-Christ, Annina von Falkenstein, Roger Stalder»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der vorliegende Anzug hält zutreffend fest, dass die kantonalen Behörden bei Vorhaben von allgemeiner Tragweite eine Vernehmlassung durchführen. Der Regierungsrat erteilt dabei dem federführenden Departement die Ermächtigung zur Durchführung der Vernehmlassung (§ 2 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren vom 13. Februar 2007 [SG 133.300]).

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Das kantonale Recht hält nicht im Einzelnen fest, wie Vernehmlassungsvorlagen zu präsentieren oder wie die Stellungnahmen auszuwerten sind. Vernehmlassungen dienen dazu, den Entwurf einer Erlassvorlage oder eine Planung aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zu verbessern, bevor diese beispielsweise dem Grossen Rat oder den Stimmberechtigten vorgelegt werden. Ziel ist es, Themenbereiche zu identifizieren, in denen in der Entwurfsvorlage noch keine politisch breit abgestützte Lösung gefunden werden konnte. Entsprechend gehen Anpassungen einer Vorlage meistens auf kritische Rückmeldungen zurück, was voraussetzt, dass sich die angefragte Stelle auch tatsächlich vernehmen lässt. Demgegenüber können allfällige Bedenken nicht in die weitere Bearbeitung einfliessen, wenn eine angefragte Stelle sich nicht an der Vernehmlassung beteiligt. Diese Überlegungen haben einzelne Departemente in zwei Fällen dazu bewogen, die im Anzug monierte Formulierung in den Vernehmlassungsunterlagen zu verwenden.

Doch auch wenn bei Ausbleiben einer Stellungnahme kein Hinweis darauf vorliegt, dass sich der entsprechende Adressat oder die entsprechende Adressatin gegen die Vernehmlassungsvorlage stellen würde, kann daraus nicht auf seine oder ihre Zustimmung geschlossen werden. Das Ausbleiben einer Rückmeldung in einem Vernehmlassungsverfahren hat grundsätzlich keinen Erklärungsgehalt. Entsprechend darf das Ausbleiben einer Stellungnahme nicht gewichtet werden. Werden die Ergebnisse einer Vernehmlassung statistisch ausgewertet, würde das Ergebnis der Auswertung offensichtlich verzerrt, wenn nicht eingegangene Stellungnahmen als zustimmend gezählt würden. Der Regierungsrat hat die Departemente deshalb angewiesen, auf den Hinweis, das Ausbleiben einer Stellungnahme werde als Zustimmung gewertet, und ähnliche Formulierungen zu verzichten und bei der Auswertung von Vernehmlassungen aus dem Ausbleiben von Stellungnahmen nicht auf eine Zustimmung zu schliessen.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend «Verzicht auf Stellungnahmen bei Vernehmlassungen NICHT als Zustimmung werten» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans

Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl

B- WOUPD AND.

Staatsschreiberin